

Verfassung

Humanistischer Verband Nordrhein-Westfalen
HVD NRW
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Artikel 1	Name, Sitz, Verbandszugehörigkeiten
Artikel 2	Ziele und Aufgaben
Artikel 3	Mitgliedschaft
Artikel 4	Organe und Gliederungen des HVD NRW
Artikel 5	Landesversammlung
Artikel 6	Landespräsidium
Artikel 7	Landesgeschäftsführung
Artikel 8	Landesrevision
Artikel 9	Landesschiedsgericht
Artikel 10	Untergliederung in Gemeinschaften
Artikel 11	Humanistischer Beirat des HVD NRW
Artikel 12	Mitgliedsbeiträge und Haushalt
Artikel 13	Verfassungsänderungen
Artikel 14	Auflösung des HVD NRW
Artikel 15	Inkrafttreten

Präambel

Der Humanistische Verband Nordrhein-Westfalen ist eine überparteiliche, demokratische Weltanschauungsgemeinschaft in der Tradition der europäischen Aufklärung. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts seit dem 15.05.1956 gemäß Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, 10. Jahrgang, Nr. 25, 28.05.1956.

Er bekennt sich zu den Grundlagen des modernen weltlichen Humanismus. In den Mittelpunkt stellt dieser die Würde des Menschen und das Recht, wie die Verantwortung der Menschen, ihr Leben selbst zu bestimmen. Er erkennt das Leben als einmaliges und unveräußerliches Menschengut an und ächtet den Krieg als Mittel der Auseinandersetzung.

Der Humanistische Verband tritt für Geistes-, Glaubens- und Gewissensfreiheit ein. Er betrachtet als Voraussetzung zur Verwirklichung dieser Freiheiten die konsequente Trennung von Staat und seinen Institutionen auf der einen Seite und Religions- und anderen Weltanschauungsgemeinschaften auf der anderen Seite. Das Selbstverständnis seiner Mitglieder drückt sich in der Lebensauffassung des weltlichen Humanismus aus und der Gewissheit, dass nicht »jenseitige Mächte« unsere Zukunft bestimmen, sondern dass die Menschen nur aus eigener Kraft für sich eine Welt der Freiheit, des Friedens und des Glücks bauen können.

Artikel 1

Name, Sitz, Verbandszugehörigkeiten

Der Humanistische Verband Nordrhein-Westfalen – HVD NRW – ist Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Dortmund.

Als amtliches Bekanntmachungsorgan dient die Mitgliederzeitschrift, die gedruckt und / oder digital mindestens einmal jährlich erscheint.

Der HVD NRW ist Mitglied im Humanistischen Verband Deutschlands (HVD), gegründet 1993, als Zusammenschluss verschiedener regionaler humanistischer Verbände mit zum Teil bis ins 19. Jahrhundert zurückreichender Tradition.

Der HVD Bundesverband ist seinerseits Mitglied der European Humanist Federation (EHF) und der International Humanist and Ethical Union (IHEU).

Artikel 2

Ziele und Aufgaben

(1) Der Humanistische Verband NRW hat die Aufgabe, unabhängig von politischen Parteien und sozialen oder wirtschaftlichen Gruppen, die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten, die sich aus deren Bekenntnis zu einer weltlich-humanistischen Lebensauffassung ergeben, das Gemeinschaftsleben innerhalb des Humanistischen Verbandes NRW zu fördern und Menschen für den weltlichen Humanismus zu interessieren.

- (2) Dies soll insbesondere verwirklicht werden durch:
1. die öffentlichkeitswirksame Darstellung einer weltlich-humanistischen Lebensauffassung und deren Diskussion und Weiterentwicklung
 2. die Gestaltung von Namens- und Jugendfeiern, von Hochzeiten, Trauerfeiern und anderen Lebensfeiern
 3. die Förderung von Wissenschaft, Kunst und Kultur sowie den Schutz von Kulturgütern
 4. die Förderung der Diskussion und des Treffens von Entscheidungen in Fragen der Ethik, bezogen auf die eigene Lebensführung bis hin zum Zusammenleben der Menschheit und den Umgang mit der Natur

5. den Einsatz gegen Faschismus, Rassismus, religiösen Fanatismus, Sexismus, Homophobie und andere menschenverachtende Einstellungen
 6. die Hilfe für Menschen in existenziellen Nöten und Krisensituationen
 7. die Einführung eines Schulfachs Humanistische Lebenskunde in Verbindung mit der Betreuung einer entsprechenden Lehrkräfteausbildung
 8. die Einrichtung eines obligaten Fachs »Ethik, Religionen, Weltanschauungen« o.ä., das für alle gemeinsam erteilt wird und nicht getrennt nach Konfessionen
 9. die Unterstützung des Verbands Junge Humanistinnen und Humanisten in Deutschland
 10. die Förderung humanistischer Sozialarbeit
- (3) Er setzt sich überdies dafür ein, dass alle Menschen ein Leben in Würde und Selbstbestimmung gemäß ihren jeweiligen weltanschaulichen Vorstellungen führen können, solange sie damit nicht gleichrangige Rechte Dritter beschneiden. Dazu gehört auch die Würde und Selbstbestimmung im Sterben.

Artikel 3

Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitgliedschaft

Mitglied des Humanistischen Verbands NRW können natürliche Personen mit Vollendung des 14. Lebensjahres werden, die keiner konkurrierenden Weltanschauungsgemeinschaft (auch keiner religiösen) angehören.

(2) Ideelle Mitgliedschaft

Die ideelle oder Vertretungsmitgliedschaft ist ein Angebot an natürliche Personen, die sich in ihrer weltlich humanistischen und säkularen Weltanschauung durch den HVD NRW gegenüber Politik und Gesellschaft vertreten lassen wollen, ohne ordentliches Mitglied mit allen Rechten und Pflichten zu werden.

Die ideelle Mitgliedschaft steht grundsätzlich auch Kindern unter 14 Jahren offen, wenn sie diese (mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten) beantragen.

Der Antrag ist abzulehnen, beziehungsweise die ideelle Mitgliedschaft ist zu beenden, wenn Zweifel bestehen, dass sie nur durch die Erziehungsberechtigten und nicht durch das Kind selbst gewünscht wird.

Die Vertretung der Interessen von ideellen Mitgliedern unter 14 Jahren bezieht sich besonders auf deren negative Religionsfreiheit, also deren Schutz vor Indoktrination und der Förderung der Freiheit der Kinder, ihre Weltanschauung oder Religion selbst zu wählen.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des schriftlichen Antrags oder zu dem im Antrag genannten Zeitpunkt. Sie wird mittels Aufnahmebescheid durch das Landespräsidium schriftlich bestätigt. Der Antrag kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus schwerwiegendem Grund.

Der Austritt aus dem Humanistischen Verband NRW erfolgt vereinfacht durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landesgeschäftsstelle und wird in der Regel sofort wirksam. Das Präsidium bestätigt das Ende der Mitgliedschaft durch Austrittsbescheid.

(4) Einzelheiten zum Thema Mitgliedschaft, Austritt, Beiträge usw. regelt die Mitgliedschafts- und Beitragsordnung (MuBO).

Artikel 4

Organe und Gliederungen des HVD NRW

Die Organe des Humanistischen Verbands NRW sind:

1. die Landesversammlung
2. das Landespräsidium
3. die Landesgeschäftsleitung
4. die Landesrevision
5. das Landesschiedsgericht
6. die Gemeinschaften
7. der Humanistische Beirat

Artikel 5

Landesversammlung

(1) Die Landesversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium des HVD NRW.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Landesversammlung sind die durch die Gemeinschaften gewählten Delegierten. Die Anzahl der zu entsendenden Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl der entsprechenden Gemeinschaft. Den Delegiertenschlüssel regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung (WuAO).

Die Delegierten sind im Amt, sobald sie der Landesgeschäftsstelle gemeldet sind. Die zuvor gemeldeten Delegierten verlieren damit ihr Mandat. Es können (sollen) Ersatzdelegierte gewählt werden. Die Delegierten sind in einer eindeutigen Reihenfolge zu benennen.

(3) Mit beratender Stimme nehmen an der Landesversammlung teil:

1. die Mitglieder des Landespräsidiums
2. die Ehrenpräsidentinnen / Ehrenpräsidenten
3. die Landesgeschäftsleitung
4. die Mitglieder der Landesrevision
5. die / der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts
6. die Landesreferentinnen / Landesreferenten

(4) Die Landesversammlung ist mitgliederöffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden (zum Beispiel bei Personalfragen). Einzelheiten regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung.

(5) Aufgaben und Rechte der Landesversammlung sind insbesondere:

1. Beschlussfassung über Verfassungsänderungen (mit Zweidrittelmehrheit)
2. Wahl der Mitglieder des Landespräsidiums, der Landesrevision, des Landesschiedsgerichts (mit Wahl der / des Vorsitzenden)
3. Wahl von Ehrenpräsidentinnen / Ehrenpräsidenten (die Anzahl soll drei nicht übersteigen)
4. Entgegennahme der vom **Präsidium** vorgelegten und der Landesrevision geprüften Jahresrechnung
5. Beschlussfassung über die Haushaltsplanung
6. Entgegennahme von Berichten des **Präsidiums**
7. Entlastung des **Präsidiums**
8. Beschlussfassung über die
 - a) Mitgliedschafts- und Beitragsordnung (MuBO)
 - b) Wahl- und Abstimmungsordnung (WuAO)
 - c) Schiedsgerichtsordnung (SchGO)
 - d) Haushalts- und Kassenordnung (HuKO)
9. Beschlussfassung über die zur Landesversammlung eingebrachten Anträge
10. Wahl der Delegierten für die Organe des HVD Bundesverbands (Bundeshauptausschuss und Bundesdelegiertenkonferenz)
11. Durchführung von im Einzelfall zu beschließenden vorgezogenen Neuwahlen.

(6) Eine ordentliche Landesversammlung findet mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Präsidiums statt. Reguläre Wahlen finden alle drei Jahre statt. Etwaige dazwischen stattfindende Nachwahlen beziehen sich auf die Zeit bis zur nächsten regulären Wahl-Landesversammlung.

(7) Eine außerordentliche Landesversammlung ist innerhalb von spätestens 10 Wochen vom Landespräsidium einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten oder ein Fünftel der Gemeinschaften dies verlangt, oder auf Initiative des Landespräsidiums.

(8) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Sie wählt ein dreiköpfiges Tagungspräsidium.

Die Beschlüsse der Landesversammlung werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(9) Einzelheiten regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung.

Artikel 6 Landespräsidium

(1) Das Landespräsidium – oder Präsidium – wird von der Landesversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt, innerhalb der regulären Amtszeit sind Nachwahlen möglich.

(2) Das Landespräsidium besteht aus:

1. der Präsidentin / dem Präsidenten
2. zwei Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten
3. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
4. drei bis sieben Beisitzerinnen / Beisitzern
5. einer Vertreterin / einem Vertreter, gewählt durch die Jungen Humanistinnen und Humanisten NRW

(3) Mit beratender Stimme nehmen an den Präsidiumssitzungen teil:

1. die Ehrenpräsidentinnen / Ehrenpräsidenten
2. die Landesgeschäftsführung und gegebenenfalls
3. die / der Vorsitzende der Landesrevision
4. die / der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts
5. die Landesreferentinnen / Landesreferenten

(4) Das Landespräsidium hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten zu behandeln, die ihm durch diese Verfassung zugewiesen sind, sowie Entscheidungen zu treffen, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören und nicht der Landesversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden müssen.

Das Präsidium hat die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Humanistischen Verbands NRW sicherzustellen, die laufende Verwaltungsarbeit zu überprüfen und die ihm von der Landesversammlung übertragenen Aufträge umzusetzen.

Es kann zur Unterstützung seiner Arbeit für einzelne Fachbereiche Landesreferentinnen / Landesreferenten benennen.

(5) Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Humanistischen Verbands NRW können nicht stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums werden.

(6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Einzelheiten regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung.

(7) Die Präsidentin / der Präsident, bei Verhinderung eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident, sowie mindestens ein weiteres Mitglied des Landespräsidiums vertreten den Humanistischen Verband NRW gerichtlich und außergerichtlich. Diese berichten dem Präsidium regelmäßig.

(8) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 7 Landesgeschäftsführung

Das Präsidium bestellt eine Landesgeschäftsführung, die der Landesgeschäftsstelle vorsteht und der die laufenden Geschäfte des HVD NRW obliegen. Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer müssen dem Humanistischen Verband NRW angehören.

Artikel 8 Landesrevision

(1) Die Landesrevision besteht aus:

1. der / dem Vorsitzenden
2. zwei weiteren Mitgliedern und gegebenenfalls
3. ein bis zwei Nachrückerinnen / Nachrückern

(2) Die Landesrevision wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden.

(3) Die Landesrevision hat die Tätigkeit der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters, der Landeskasse und die Tätigkeit der Landesgeschäftsstelle jährlich mindestens einmal zu überprüfen.

Sie kann mit Zustimmung des Landespräsidiums geeignete Fachleute zu ihrer Unterstützung hinzuziehen. Bei jeder Prüfung müssen mindestens zwei Landesrevisorinnen / Landesrevisoren zugegen sein.

Die Landesrevision legt der Landesversammlung die Ergebnisse ihrer Prüfungen schriftlich vor und stellt gegebenenfalls Anträge auf Entlastung.

(4) Bei Beauftragung durch das Landespräsidium hat die Landesrevision auch die Kassen- und Geschäftsführung von Gemeinschaften zu prüfen und dem Landespräsidium über das Ergebnis zu berichten.

Artikel 9 Landesschiedsgericht

(1) Das Landesschiedsgericht besteht aus:

1. der / dem Vorsitzenden
2. zwei weiteren Mitgliedern und gegebenenfalls
3. ein bis zwei Nachrückerinnen / Nachrückern

(2) Das Landesschiedsgericht hat die Aufgabe, in allen Angelegenheiten letztinstanzlich zu entscheiden, die ihm durch diese Verfassung oder die Schiedsgerichtsordnung zugewiesen sind, sowie in Konflikten zwischen Mitgliedern und / oder Organen bzw. Gliederungen, die sich auf diese Verfassung bzw. ihre Ausführungsbestimmungen beziehen.

(3) Einzelheiten regelt die Schiedsgerichtsordnung.

Artikel 10 Untergliederung in Gemeinschaften

(1) Der HVD NRW gliedert sich in Gemeinschaften. Änderung der Untergliederung in Gemeinschaften erfolgen durch das Präsidium im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinschaften. Wird kein Einvernehmen

erzielt, entscheidet die Landesversammlung oder – falls erforderlich – das Landesschiedsgericht im einstweiligen Verfahren. Das Gleiche gilt für die Verteilung von Geld- und Sachmitteln.

Die Gemeinschaften können ihren Namen in Abstimmung mit dem Präsidium festlegen und ändern.

(2) Den Gemeinschaften gehören in der Regel alle in ihrem Gebiet gemeldeten Mitglieder an; Ausnahmen regelt die Mitgliedschafts- und Beitragsordnung.

(3) Den Gemeinschaften werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben angemessene Teile der Beiträge ihrer Mitglieder zugewiesen.

Einzelheiten regelt die Mitgliedschafts- und Beitragsordnung.

(4) Oberstes beschlussfassendes Organ der Gemeinschaften ist jeweils die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Jahr stattfinden soll. Die Einladung zu ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand oder hilfsweise durch das Landespräsidium. Für die Mitgliederversammlungen gelten die Regelungen zur Landesversammlung analog. Die Mitgliederversammlung wählt in der Regel alle drei Jahre einen Vorstand.

(5) Dem Vorstand gehören mindestens drei Personen an, in der Regel:

1. eine Vorsitzende / ein Vorsitzender
2. ein oder zwei Stellvertretungen
3. die Schatzmeisterin / der Schatzmeister und gegebenenfalls
4. zusätzliche Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstands werden der Landesgeschäftsstelle unverzüglich schriftlich gemeldet. Zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte bedürfen Mitglieder des Vorstands der Bestätigung durch das Landespräsidium. Diese gilt als ausgesprochen, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Meldung ein Widerspruch durch das Landespräsidium erfolgt. Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, entscheidet das Schiedsgericht gemäß SchGO.

(6) Die Gemeinschaften sind jeweils für ihre ordentliche Haushaltsführung verantwortlich. Sie legen ihre Jahresrechnungen binnen eines halben Jahres nach Abschluss dem Präsidium zur Prüfung vor.

Artikel 11

Humanistischer Beirat des HVD NRW

Die Landesversammlung kann als allgemeines Beratungsgremium oder zu bestimmten Themen einen Humanistischen Beirat bilden und das Landespräsidium mit dessen Organisation beauftragen. Zu diesem Zweck beruft das Landespräsidium Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie Fachleute aus Kultur, Wissenschaft oder Wirtschaft für jeweils ein bis drei Jahre in den Humanistischen Beirat. Einberufung und Leitung der Beiratsitzungen erfolgt durch die Präsidentin / den Präsidenten.

Artikel 12

Mitgliedsbeiträge und Haushalt

(1) Der Humanistische Verband NRW erhebt von seinen ordentlichen Mitgliedern Beiträge. Einzelheiten regelt die Mitgliedschafts- und Beitragsordnung.

(2) Zu jedem Geschäftsjahr legt das Präsidium der Landesversammlung einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr zur Verabschiedung vor. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Einzelheiten regelt die Haushalts- und Kassenordnung.

(4) Das Vermögen des Humanistischen Verbands NRW sowie seiner Gliederungen darf nur im Rahmen oder für die Ziele seiner Verfassung verwendet werden.

(5) Jede Gliederung des Humanistischen Verbands NRW hat ordentlich Buch zu führen.

Artikel 13

Verfassungsänderung

Die Verfassung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln auf der Landesversammlung geändert werden. Anträge auf Verfassungsänderungen sind den Delegierten mit der Einladung zur Landesversammlung fristgerecht zuzusenden.

Artikel 14

Auflösung des Humanistischen Verbands NRW

(1) Der Humanistische Verband NRW kann nur von einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Landesversammlung aufgelöst werden.

Die Einberufung zu einer Auflösungsversammlung erfolgt durch das Präsidium oder auf Antrag von mindestens drei Gemeinschaften oder durch 10 % seiner Mitglieder.

Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von vier Fünfteln der Mitglieder der Landesversammlung.

(2) Im Fall der Auflösung fällt das Vermögen des Humanistischen Verbands NRW an HUMANITAS – Organisation für Sozialarbeit und Jugendhilfe e.V. – oder einer anderen von der Landesversammlung zu bestimmenden humanistischen Organisation.

(3) Findet eine Liquidation statt, so ist diese von der letzten Landespräsidentin / dem letzten Landespräsidenten oder ersatzweise von einer oder mehreren Vertrauenspersonen, die von der letzten Landesversammlung zu wählen sind, vorzunehmen.

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Verfassung in ihrer zuletzt geänderten Form tritt mit ihrer Annahme durch die Landesversammlung am 31.10.2015 in Kraft und ersetzt alle Vorversionen.